

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, die in dem Schlussdokument der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹²¹ und in dem Schlussdokument der vom 17. bis 19. August 2004 in Durban (Südafrika) abgehaltenen vierzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Ausdruck gebracht wurde,

feststellend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionale Forum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben,

Kenntnis nehmend von der Erörterung von Fragen betreffend den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen durch den Beirat für Abrüstungsfragen¹²²,

sowie Kenntnis nehmend von der am 24. September 2004 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer achtundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(48)/RES/11¹²³ sowie von der Einrichtung einer Beratungsgruppe für Sicherheitsfragen innerhalb der Organisation, die den Generaldirektor zu den Tätigkeiten der Organisation betreffend die nukleare Sicherheit beraten soll,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitsgruppe für Grundsatzfragen betreffend die Vereinten Nationen und den Terrorismus¹²⁴,

Kenntnis nehmend von dem gemäß den Ziffern 2 und 4 der Resolution 58/48 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹²⁵,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben, und bittet sie, den Generalsekretär auf freiwilliger Grundlage über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen einzelstaatlichen Kapazitäten zu stärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die bereits von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/81

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)¹²⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo,

¹²¹ A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

¹²² Siehe A/59/361.

¹²³ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-eighth Regular Session, 20-24 September 2004* (GC(48)/RES/DEC(2004)).

¹²⁴ A/57/273-S/2002/875, Anlage.

¹²⁵ A/59/156 und Add.1.

¹²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Ecuador, Finnland, Grenada, Griechenland, Irland, Italien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Korea, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

59/81. Beschluss der Abrüstungskonferenz (CD/1547) vom 11. August 1998, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators (CD/1299) und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 L vom 16. Dezember 1993, 53/77 I vom 4. Dezember 1998, 55/33 Y vom 20. November 2000, 56/24 J vom 29. November 2001, 57/80 vom 22. November 2002 und 58/57 vom 8. Dezember 2003,

überzeugt, dass ein nichtdiskriminierender, multilateral und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

unter Hinweis auf den Bericht der Abrüstungskonferenz von 1998, in dem unter anderem festgehalten ist, dass jeder zu dieser Frage gefasste Beschluss alle weiteren Beschlüsse über die Einsetzung weiterer Nebenorgane unter Tagesordnungspunkt 1 unberührt lässt und dass intensive Beratungen abgehalten werden, um die Auffassungen der Mitglieder der Abrüstungskonferenz über geeignete Methoden und Ansätze zur Behandlung des Tagesordnungspunkts 1 einzuholen, unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Vorschläge und Auffassungen¹²⁷,

¹²⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 10.

1. *erinnert* an den Beschluss der Abrüstungskonferenz¹²⁷, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹²⁸ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll;

2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält.

RESOLUTION 59/82

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)¹²⁹.

59/82. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998, 54/54 H vom 1. Dezember 1999, 55/33 G vom 20. November 2000, 56/24 P vom 29. November 2001 und 57/81 vom 22. November 2002 sowie auf ihren Beschluss 58/519 vom 8. Dezember 2003 mit dem Titel "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen",

überzeugt, dass ein umfassendes und integriertes Herangehen an bestimmte konkrete Abrüstungsmaßnahmen häufig eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Frie-

¹²⁸ CD/1299.

¹²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgistan, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.